

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Zum erweiterten Vorstand zählen noch der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und drei Beisitzer. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.
3. Die Mitglieder im Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
4. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
6. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Berufung. Die Mitgliederversammlung führt eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode durch.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entsprechend § 7, Ziffer 5 und beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der (die) Vorsitzende.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Prüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bad Neuenahr. Es muß dort für kirchenmusikalische Aufgaben verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Neuenahr, den 29. Juni 2004

Satzung des Fördervereins Kirchenmusik in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Förderverein Kirchenmusik in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr e. V.«. Er hat seinen Sitz in Bad Neuenahr und verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der Nummer *VR 12411 AG Koblenz* im elektronischen Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

1. Der Verein hat den Zweck der Förderung der Kirchenmusik in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr. Außerdem kann er im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Zuschüsse zur Beschaffung und Erhaltung von Musikinstrumenten der Kirchengemeinde geben.
2. Seine Mitglieder haben die Aufgabe:
 - 2.1. für beide Vereinsziele Mittel bereitzustellen,
 - 2.2. Förderer und Mitglieder für den Verein zu werben,
 - 2.3. sich über die kirchenmusikalischen Belange durch die Kantorin / den Kantor der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr unterrichten zu lassen,
 - 2.4. den Kontakt mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr zu suchen und zu wahren,
 - 2.5. sich über den Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins mit der Kantorin / dem Kantor einvernehmlich zu einigen.
3. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist auch die Beschaffung öffentlicher Mittel, die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Organisationen sowie eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Die Erfüllung dieser Aufgaben nehmen ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist ausschließlich selbstlos und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen und keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei ihrem Ausscheiden haben Mitglieder weder Anspruch auf Beitragsrückerstattung noch auf Anteile des Vereinsvermögens.

5. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte darf der Verein die Hilfe des Gemeindeamtes der Evangelischen Gemeinde Bad Neuenahr nach Absprache in Anspruch nehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

2. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

4. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

5. Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluß des Vorstands erfolgen. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.

6. Der Ausschluß eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Beitrags liegt im eigenen Ermessen des Mitglieds. Der Mindestbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres möglichst bargeldlos zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Mehrfachvertretungen sind unzulässig.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer bekanntzugeben, sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen, den Haushaltsplan festzulegen, wenn nötig, einen neuen Vorstand zu wählen und die Mitgliedsbeiträge neu festzusetzen.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

c) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß.

5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.

6. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden vier Personen: der Vorsitzende (die Vorsitzende), der (die) stellvertretende Vorsitzende, der (die) Schatzmeister(in) und der (die) Schriftführer(in).